

AUSGABE

04 2013

PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

- > JOKO GEGEN KLAAS – JUGENDGEFÄHRDEND? S.07
- > ENTHAUPTEVIDEO BEI FACEBOOK S.10
- > ALS NAZI AM PRANGER S.11
- > RASSISMUS BEI FACEBOOK S.12

INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
THEMA AKTUELL „ICH SEHE FERN“ – WAS HEISST DAS HEUTE?	06
BESCHWERDEN TV & RADIO	
JOKO GEGEN KLAAS – JUGENDGEFÄHRDEND?	07
ABSTOSENDES MUSIKVIDEO	08
BRENNENDER FEUERWEHRMANN	09
BESCHWERDEN INTERNET	
ENTHAUPTUNGSVIDEO BEI FACEBOOK	10
ALS NAZI AM PRANGER	11
RASSISMUS BEI FACEBOOK	12
JAHRESSTATISTIK BESCHWERDEN IM JAHR 2013	13
SCHLUSSWORT	14
IMPRESSUM	15

EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Ob dies eingehalten bzw. umgesetzt wird, überprüft die Landesanstalt für Medien NRW (LfM). In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann und welche weiteren Aufgaben sie hat, ist unter > www.lfm-nrw.de ausführlich nachzulesen.

Insgesamt dreht es sich im **Rundfunkbereich (TV & Radio)** häufig um Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung oder der Programmgrundsätze. Im Bereich des **Internets** sind es im Wesentlichen Fragen des Jugendmedienschutzes.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an bei der LfM eingegangenen Rundfunk- und Internetbeschwerden. Nicht jede Beschwerde führt zu einem juristischen Verfahren, dennoch fördert sie nicht selten Interessantes zu Tage und erzielt auch ohne Paragraphen und Sanktionen ihre Wirkung. Nachfragen und hinweisen lohnt!

Was in der letzten Zeit Interessantes bei der LfM eingegangen oder sonst aktuell relevant ist, zeigt der vorliegende Prüfreport.

RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, die die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse kann [hier](#) entsprechend nachgelesen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei zeigt sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten für Nutzer auf.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

JUGENDSCHUTZ.NET

> [Weblink](#)

Diese Institution wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet und hat den Auftrag, Telemedienangebote auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz zu überprüfen. Bei potenziellen Verstößen gegen derartige Bestimmungen weist jugendschutz.net den Anbieter darauf hin. Erfolgt keine Reaktion bzw. ausreichende Abänderung, wird der Sachverhalt an die KJM weitergeleitet.

KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Sofern Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen, ist die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) damit zu befassen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

DIE MEDIENANSTALTEN

> [Weblink](#)

Die 14 Landesmedienanstalten in Deutschland sind für die Zulassung und Aufsicht, den Aufbau und die Fortentwicklung des privaten Hörfunks und Fernsehens in Deutschland zuständig. Viele rundfunkrechtliche Angelegenheiten erfordern bundesweite Regelungen. Zur Koordinierung und Abstimmung grundsätzlicher länderübergreifender Aufgaben arbeiten die 14 Landesmedienanstalten in verschiedenen Gremien und Kommissionen zusammen.

Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten führt die laufenden Geschäfte der Gremien und Kommissionen der Landesmedienanstalten. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE FERNSEHEN E. V. (FSF)

> [Weblink](#)

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist ein gemeinnütziger Verein nahezu aller privater Fernsehanbieter in Deutschland. Die Prüfer der FSF entscheiden vor der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen über die sachgerechte Programmierung. Die Prüfausschüsse der FSF bestehen aus unabhängigen Fachleuten, die u. a. im Bereich der (Medien-) Pädagogik, der Psychologie oder der Jugendhilfe arbeiten und ehrenamtlich in den Ausschüssen tätig sind.

ZAK

Beanstandungen der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)

- > [hinsichtlich unzulässiger Werbung](#)
- > [bei Verstößen gegen die Gewinnspielsatzung](#)

Die Medienanstalten

- > [Jahresrückblick – die medienanstalten 2013](#)

„ICH SEHE FERN“ – WAS HEISST DAS HEUTE?

Zuschauerinnen und Zuschauer werden immer (inter-)aktiver. Parallel bzw. ergänzend zur Rezeption von TV-Formaten werden Smartphones, Tablets oder Laptops genutzt. Alle haben die Möglichkeit, „gemeinsam“ fernzusehen und sich über das gerade gesehene Format auszutauschen.

Der klassische Fernsehbildschirm bleibt „First Screen“, wird jedoch vom „Second Screen“ und seinen jeweiligen Inhalten begleitet. Zur Verfügung stehen hier: Facebook, Twitter, WhatsApp und die TV-sender-eigenen Apps, die eine Vertiefung in das Handlungsgeschehen der laufenden Sendung ermöglichen.

„Berlin – Tag & Nacht“ – die erfolgreichste deutsche Sendung auf Facebook

„Berlin – Tag & Nacht“ (BTN) ist – mit über drei Millionen Fans - die erfolgreichste deutsche Sendung auf Facebook. Dort wird die sog. „Realtainment“ von RTL II als „die geilste WG Deutschlands“ bezeichnet. Rund 1,2 Millionen Zuschauer schalten täglich um 19 Uhr ein und wenn die Serie im TV nach einer Stunde zu Ende ist, geht sie auf Facebook in die Verlängerung. Fans können direkt mit den Protagonisten von BTN kommunizieren und das

Geschehen beeinflussen, sie bekommen Feedback von den Figuren und werden damit ein Teil der Geschichte. Der interaktive Austausch und das gemeinsame Erleben in der Facebook-Community tragen zum Erfolg der Fanpage bei. Zusätzlich bietet die Serie sogar eine App, die es ebenfalls ermöglicht, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Selbst Autogramme der Protagonisten (nicht der Schauspieler) sind über RTL II verfügbar.

„Realtainment oder auch Scripted – Reality“: Realität nach Drehbuch

Die detaillierte Abbildung des Alltagslebens von ganz „normalen Leuten“ erfolgreich verbunden mit den Second-Screen-Möglichkeiten erzeugt nicht selten Verwirrung hinsichtlich des Realitätsgehalts der Serie. Immer wieder fragen sich viele Zuschauerinnen und Zuschauer von Berlin – Tag & Nacht, ob die Figuren und ihr Leben in der WG echt sind.

Schattenseite: die Realität

Die scheinbare Vollkommenheit der Second-Screen-Möglichkeiten hat jedoch auch eine Schattenseite: die Realität. Immer häufiger äußern sich Facebook-Nutzerinnen und -Nutzer rassistisch und diskriminierend, sei es über Darstellerinnen mit Migrationshintergrund oder Homosexuelle in der > [Serie](#).

„Die Rollen sind fiktiv, die Beschimpfungen real!“

Auch wenn viele Fans auf derartige Kommentare nicht eingehen, bleiben sie (zunächst) für alle sichtbar. Da rechtsextreme Gruppierungen ihre Aktivitäten immer stärker ins Social Web verlagern (siehe auch > [Prüfreport 03/2012](#)), ist es wichtig, hier hinzuschauen und auch als LfM die Entwicklungen zu begleiten.

„DIR HAT DOCH EINER INS HIRN GESCH***.“ JOKO ZU KLAAS.

Veranstalter: Pro Sieben
Sendung: Joko gegen Klaas –
Das Duell um die Welt
Sendedatum: 19.10.2013
Sendezeit: 20:15 und 23:05 Uhr

„In der Sendung ließ sich einer der Protagonisten (ohne Betäubung) den Mund zunähen. Die Kamera hat dabei voll draufgehalten. Diese Sendung hat nichts mehr mit gutem Geschmack zu tun und ist auch jugendgefährdend.“

Die Beschwerde richtete sich gegen die Sendung „Joko gegen Klaas – Das Duell um die Welt“ bzw. „Joko gegen Klaas unzensiert“. Bei der Sendung handelt es sich um einen Wettstreit zwischen den Protagonisten Joko und Klaas. Das Ziel: die Weltmeisterschaft.

Dabei reisen beide zunächst in verschiedene Länder und lösen vor Ort vom jeweils anderen auferlegte Aufgaben, um sich später skurrilen und zum Teil auch gefährlichen Aufgaben im Fernseh-Studio zu stellen.

Die gesamte „Weltmeisterschaft“ erfolgte in der beschwerdegegenständlichen Folge in zwei ausgestrahlten Teilen. Im ersten Teil, ausgestrahlt ab 20:15 Uhr, mussten die beiden Kontrahenten bspw. Boxschläge gegen den Kopf ertragen, Drogen konsumieren oder auch Chilischoten essen.

Der zweite Teil, welcher nach 23 Uhr ausgestrahlt wurde, zeigt die letzte Aufgabe: Hier wird Joko der Mund zugenäht. Anschließend muss er mit zugenähtem Mund ein Lied singen. Bei der Studio-Aufgabe erwarten ihn Stromstöße.

Zu klären bleibt nun zum einen, ob sich bereits Inhalte vor 22 Uhr fanden, die die gesunde Entwicklung von Zuschauerinnen und Zuschauern zwischen 12 und 15 Jahren beeinträchtigen können. Zum anderen ist zu bewerten, ob es sich in der Tat um zwei getrennt voneinander zu bewertende Sendungen handelt oder nicht.

Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Inhalte im zweiten Teil zur „Gesamtsendung“ zuzurechnen und es gilt die Anfangssendezeit von 20:15 Uhr und somit das Publikum ab 12 Jahren als Bewertungsmaßstab.

Für eine potenzielle Entwicklungsbeeinträchtigung sind Faktoren wie Jugendaffinität sowie die Anlage der Sendung mit der immanenten Verknüpfung von Coolness und Risikobereitschaft sowie Schmerz/Bestrafung und Unterhaltung zu berücksichtigen.

Indizien für die Bewertung als eine Gesamtsendung sind die Anlage der Show mit dem Ziel, in der Sendung den Weltmeister zu küren (20:21 Uhr: „Am Ende des heutigen Abends werden wir einen Weltmeister haben.“). Zudem erfolgt die Unterteilung als Unterbrechung der Gesamtaufzeichnung, nachdem Klaas nach einem Biss in eine Chilischote das Studio verlassen hat. Eingebledet werden „Das Duell um die Welt geht weiter“ und „Joko gegen Klaas unzensiert // JETZT“.

Es wird verkündet, Klaas sei aufgrund seines aktuellen Zustands vorerst nicht in der Lage, die Show weiter zu bestreiten. Dieser Moment solle dazu genutzt werden, die Kinder ins Bett zu schicken.

Es folgt ein „Circus Hali Galli“-Einspieler zum Thema „Chili und seine Wirkung“.

Die zuständige Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat den Sachverhalt an die KJM weitergeleitet. Die finale Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Veranstalterin steht noch aus.

„EIN WIDERLICHES UND ABSTOSSENDES MUSIKVIDEO!“

Veranstalter: VIVA
Sendung: Musikvideo
„Bubble Butt“
Sendedatum: 18.10.2013
Sendezeit: Tagesprogramm

„Ich bin ganz sicher nicht spießig, allerdings kann und will ich nicht akzeptieren, dass meine 10-jährige Tochter so ekelhafte Medien vorgesetzt bekommt. Leider kommt sie in ein Alter, wo sie auf solche Programme neugierig wird. Bitte prüfen Sie, ob hier nicht die Grenze überschritten wurde!“

Anstoß der Beschwerde war die Ausstrahlung des Musikvideos „Bubble Butt“ von Major Lazer ft. Bruno Mars, 2 Chainz, Tyga & Mystic.

Im ersten Moment ein grenzwertiges Video: Darin bewegen sich die Protagonistinnen spärlich bekleidet zur Musik. Dabei ist (aufgrund des Songtitels) meist das Gesäß der Protagonistinnen im Fokus der Kamera. Dem Musikgenre Hip-Hop entsprechend erfolgt dies in einem erotischen, hier jedoch stark überzeichneten Kontext. Gebrochen werden diese bildlichen Darstellungen durch normale tänzerische und auch zum Teil akrobatische Einlagen.

Da bei Kindern nicht anzunehmen ist, dass sie das gegenständliche Musikstück einem bestimmten Genre mit seinen Spezifika zuordnen können und so eine Distanzierung möglich wäre, war nun zu prüfen, ob aufgrund

der Rezeption dieses Musikvideos von einer nachhaltigen Desorientierung auszugehen ist.

Hier lag nun auch die Schwierigkeit. Als Bewertungseinheit gilt rechtlich dieser eine Spot, von welchem die potenziell negative Wirkung auf die Entwicklung von Kindern ausgehen muss. Im Kontext von Musikvideos zeigen jedoch wissenschaftliche Untersuchungen, dass maximal bei regelmäßigem Konsum von einer Einstellungsänderung bspw. bezogen auf das Rollenbild auszugehen ist.

Das gegenständliche Musikvideo mag eine kurzfristige Verstörung beim jüngeren Publikum verursachen. Eine nachhaltige sozioethische Desorientierung und so eine negative Wirkung auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Rezeption dieses einen Videos wurde seitens der LfM nicht gesehen.

Aufgrund der Platzierung dieses Musikvideos im Rahmen des Rankings „Shake your Ass“ mit Clips ähnlicher Ausrichtung, wies die LfM die Veranstalterin auf die möglicherweise zu überdenkende Platzierung dieses Rankings im Tagesprogramm hin.

„BRENNENDER FEUERWEHRMANN“

Veranstalter: VOX
Sendung: „Arrow“-Folge „Brandwunden“
Sendezeit: 20:15 Uhr

„Ein Feuerwehrmann wird mit einer brennbaren Flüssigkeit übergossen, angezündet und verbrennt. Meiner Ansicht nach war diese brutale Gewaltdarstellung in keinsten Weise für Zuschauer unter 18 Jahren zu dieser Sendezeit geeignet!!! Gegen den Jugendschutz wurde wohl verstoßen!!!“

Die bei der LfM eingegangene Beschwerde bezog sich auf eine bei VOX ausgestrahlte Episode der Serie „Arrow“:

Die Serie „Arrow“, aus dem Genre Fantasy-Action, handelt von dem Milliardärssohn Oliver Queen, der als maskierter Superheld mit Pfeil und Bogen die Kriminellen in der Stadt bekämpft. Die gegenständliche Episode handelt davon, dass ein Feuerwehrmann bei einem Einsatz ermordet wird. Oliver Queen will diesen Mord rächen. Im Laufe der Episode passieren noch weitere Morde an Feuerwehrmännern. Am Ende entpuppt sich ein ehemaliger Feuerwehrmann als Täter, der sich dann selbst umbringt.

Nach den Bestimmungen des Jugendschutz-Staatsvertrages wird davon ausgegangen, dass bestimmte Inhalte die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Gewaltdarstellungen im Fernsehen erfordern bspw. einen bestimmten Erfahrungshorizont und können daher von Kindern schlecht oder gar nicht verarbeitet werden.

Die LfM sichtete und prüfte die Sendung und stellte folgendes fest: Aufgrund des Genres der Serie, in der das „Gute“ gegen das „Böse“ kämpft, ist Gewalt der Serie immanent und hat im Laufe der Episode stetig Platz. Dieses Grundmuster der Serie ist auch deutlich erkennbar. Kindern über 12 Jahren dürfte die Einordnung als Fantasy-Action-Serie gelingen und so eine Möglichkeit zu Distanzierung geben. Die vom Beschwerdeführer monierte Szene ist zudem trotz Drastik sehr kurz und nicht detailliert gefilmt.

Problematisch könnte es aufgrund der fehlenden Einordnung in das Genre für Kinder unter 12 Jahren sein. Sie könnten durch diese Inhalte nachhaltig geängstigt werden. Sendungen mit derartigen Darstellungen dürfen im Fernsehen erst ab 20 Uhr ausgestrahlt werden. Dies hat VOX im vorliegenden Fall eingehalten.

Die FSF hatte für die gegenständliche Episode ebenfalls eine Freigabe für das Hauptabendprogramm (ab 12 Jahren) erteilt.

ENTHAUPTUNGSVIDEO BEI FACEBOOK

Angebot: www.facebook.de

Eingang: 24.10.2013

„Mit Schrecken habe ich soeben folgendes Enthauptungsvideo auf Facebook gesehen (verweist auf den Link). Es wurde bereits über 4.900 mal geteilt und über 12.000 mal geliked! Wie kann so etwas im Internet zirkulieren?“

Gegenstand der Beschwerde war ein Enthauptungsvideo, das über Facebook verbreitet wurde. Facebook wurde bereits in der Vergangenheit von verschiedensten Seiten aufgefordert, derartige Videos von der Plattform zu löschen. Die Betreiber weigerten sich. Als Argument führten sie an, diese Videos dienten dazu, auf Menschenrechtsverletzungen hinzuweisen. Zudem diene die Plattform dem Austausch über das Weltgeschehen, wozu auch Terrorangriffe und Menschenrechtsverstöße gehörten.

Die LfM sowie auch jugendschutz.net teilten diese Auffassung nicht. Nach den Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sind derartige Darstellungen absolut unzulässig. Zur Aufklärung über Menschenrechtsverletzungen in der Welt ist dieses Bildmaterial nicht notwendig und bedient lediglich eine Form des Voyeurismus. Das Video wurde daraufhin bei Facebook gemeldet.

Ein > [Enthauptungsvideo](#) war bereits nach Einwirken von unterschiedlichen Seiten von Facebook gelöscht worden.

Eine Überprüfung am 28.10.2013 zeigte, dass auch das beschwerdegegenständliche Video nicht mehr verbreitet wurde.

Neben dem Hinweis an die LfM besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, einen Beitrag oder ein Video Facebook direkt zu „melden“. Manchmal führt auch dies zu einer umgehenden Löschung.

ALS NAZI AM PRANGER

Angebot: www.bittenichtso.de

Eingang: 09.12.2013

„Hier werden Bürger von Duisburg mit Fotos als Nazis angeprangert. Dazu die Bitte, Namen und Adressen herauszufinden. Ist das zulässig?“

Bei dem beschwerdegegenständlichen Angebot handelt es sich um eine Website im eindeutig linksextremen Kontext.

Nach Rücksprache mit jugendschutz.net steht es seit längerem unter Beobachtung der Institution, die konstant über das Internet und seine „Jugendschutztauglichkeit“ wacht.

Allerdings konnten dort noch keine Inhalte festgestellt werden, die einen Verstoß gegen jugendmedienschutzrechtliche Bestimmungen begründen. Nur so kann über die KJM die jeweils zuständige Landesmedienanstalt ein formelles Verfahren führen und eine jugendschutzkonforme Gestaltung des Angebots erwirken.

Hinsichtlich einer möglichen Verletzung der Persönlichkeitsrechte handelt es sich um einen Sachverhalt, der auf zivilrechtlichem Wege zu klären ist. Die LfM ist hieran nicht beteiligt.

Das Angebot bleibt in der konstanten Überprüfung. Sollten dort jugendmedienschutzrechtlich unzulässige Inhalte verbreitet werden, so wird umgehend ein Verfahren eingeleitet.

RASSISTISCHE KOMMENTARE BEI FACEBOOK

Angebot: Facebook-Präsenz eines lokalen Radioveranstalters

Eingang: 02.12.2013

„Auf der Facebook-Seite des Radio-senders wurde über eine Brandserie berichtet, bei der unter anderem ein Kinderkarussell abgebrannt war. In den Kommentaren spekulieren die Hörer offen über die Tätergruppe und haben u. a. Moslems unter Verdacht. Insgesamt: Üble Hetze und der Sender greift nicht ein!“

Grundsätzlich ist der Radioveranstalter für die Inhalte verantwortlich, die über die eigene offizielle Facebook-Präsenz verbreitet werden. Bei Öffnung der Kommentarfunktion sind somit auch die Kommentare der Nutzerinnen und Nutzer im Blick zu behalten, so dass bspw. keine Verstöße gegen jugendmedienschutzrechtliche Bestimmungen entstehen.

Da es sich hier jedoch um nutzergenerierte Inhalte handelt, ist vor formellem Einschreiten der Anbieter, d. h. der Radioveranstalter, über möglicherweise problematische Inhalte in Kenntnis zu setzen.

Im vorliegenden Fall konnten die monierten Inhalte nach Beschwerdeingang seitens der LfM zunächst nicht identifiziert werden. Möglicherweise waren sie zu diesem Zeitpunkt bereits von der Radioredaktion für eine eigene genaue Prüfung offline geschaltet worden.

Eine spätere Überprüfung seitens der LfM zeigte, dass die vom Beschwerdeführer monierten Kommentare (wieder) online waren. Allerdings fanden sich ebenfalls einordnende Kommentare seitens der Redaktion. Zudem hatten in der Zwischenzeit zahlreiche Nutzerinnen und Nutzer die einseitigen und diskriminierenden Aussagen kritisch kommentiert. Unter Berücksichtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie des Jugendmedienschutzes stellten die Facebook-Präsenz des lokalen Radioveranstalters und insbesondere der gegenständliche Beitrag nach Ansicht der LfM keinen Verstoß gegen jugendmedienschutzrechtliche Bestimmungen dar.

Aktuell findet sich der Beitrag in der Facebook-Präsenz des Radioveranstalters nicht.

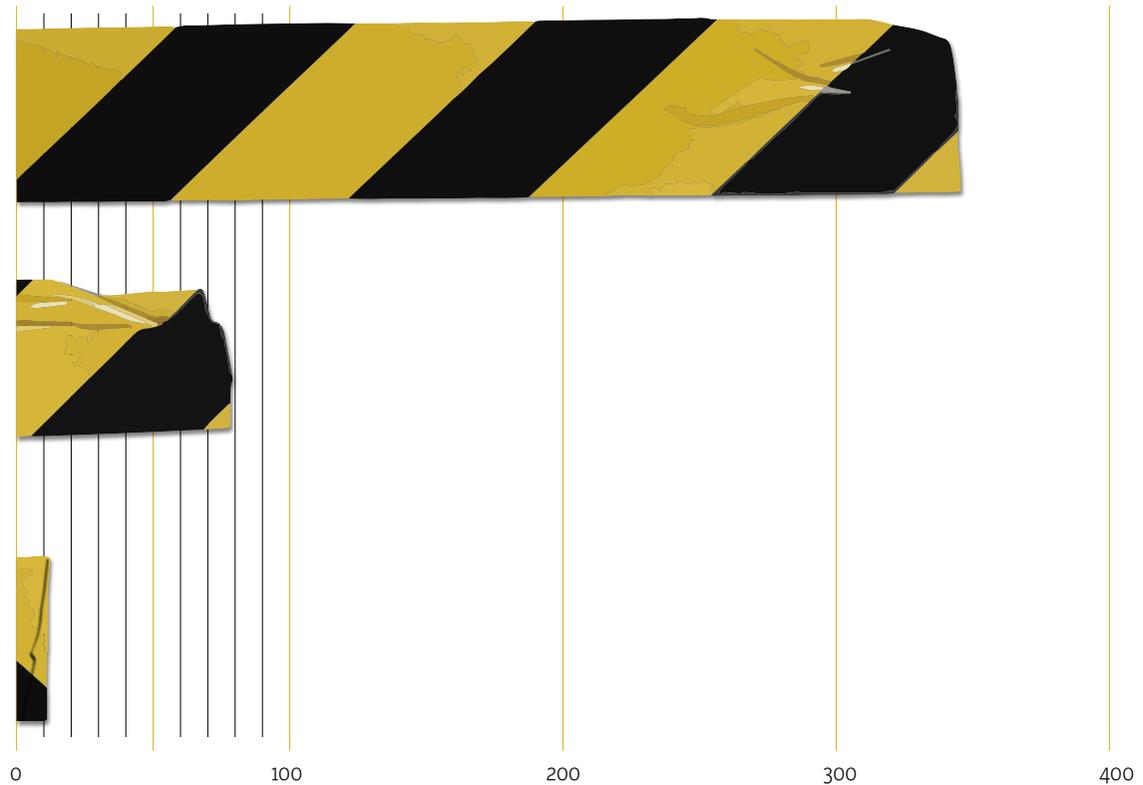
JAHRESSTATISTIK

BESCHWERDEN IM JAHR 2013

FERNSEHEN
341

INTERNET
78

RADIO
12



SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNT!
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211. 77 00 7-0
Fax: 0211. 72 71 70
www.lfm-nrw.de
info@lfm-nrw.de

Bereich Kommunikation

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

Bereich Aufsicht und Programme

Verantwortlich: Holger Girbig
Redaktion: Barbara Banczyk
Gastautorin: Maryna Skyba

Gestaltung

Fritjof Wild, serviervorschlag.de

Nichtkommerzielle Vervielfältigung und Verbreitung ist erlaubt unter der CC-Lizenz by-nc-sa und unter Angabe des Herausgebers Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM). Weitere Informationen unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/deed.de>

Stand

Dezember 2013